



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

VI. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zu-letzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW 2020, S.916), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021 S.1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW 2021 S.560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S.448), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage beschlossen:

Artikel 1 Berichtigung des § 1

Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt korrigiert:

- (3) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln oder Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlusstutzen, nicht aber die Anschlussleitungen. Nicht hierzu zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach (Entsorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist. Als Teil der öffentlichen Abwasseranlage gelten auch die von der Stadt unterhaltenen, nicht als Gewässer anzusehenden Straßenseitengräben, Entwässerungsmulden und Rigolen, die zur Ableitung der auf den angeschlossenen Grundstücken anfallenden Niederschlagswasser genutzt werden, sowie die im Einklang mit den wasserrechtlichen Vorschriften zur Abwasserbeseitigung genutzten Wasserläufe, soweit sie technisch in die öffentliche Abwasseranlage einbezogen sind.

Artikel 2 Änderung des § 2

Nr. 4 wird wie folgt geändert:

4) Anerkannte Regeln der Technik:

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten die Regeln, die auf wissenschaftlicher Grundlage und/ oder fachlichen Erkenntnissen (Erfahrungen) beruhen, in der Praxis erprobt und bewährt sind, Gedankengut der auf dem betreffenden Fachgebiet tätigen Personen geworden sind und von deren Mehrheit als richtig anerkannt und angewendet werden. Im Sinne der §§ 60 Abs. 1 WHG und 56 Abs. 1 LWG NRW gelten derzeit u.a. die DIN EN 1610, und die DIN 1986-30 und die DIN 1986-100 als allgemein anerkannte Regeln der Technik.

Nr. 5 wird wie folgt geändert:

5) Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

(2) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks,

b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, in dem wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe und Absperrvorrichtung) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

Nr. 6 wird wie folgt geändert:

6) Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer:

Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer/die Eigentümerin als Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter des eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 49 Abs. 4 § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

Nr. 7 wird wie folgt geändert:

7) Anschlusstutzen:

Anschlusstutzen sind Anschlusselemente für den nachträglichen Anschluss von Grundstücksanschlussleitungen an die öffentliche Abwasseranlage.

Nr. 10 wird wie folgt geändert:

10) Druckentwässerung:

Die Druckentwässerung ist ein nicht schwerkraftgebundenes Entwässerungsverfahren für die Schmutzwasserableitung. Die Druckentwässerung setzt sich aus folgenden Systemteilen zusammen:

- Öffentlicher Bereich (Bau und Betrieb durch die Stadt)
 - Sammeldruckrohrleitung
 - ggf. Zwischenpumpwerk und/oder Spülstation
- Privater Bereich (Bau und Betrieb durch den Grundstückseigentümer)
 - Sammelschacht und Förderanlage (Pumpstation) innerhalb der Grundstücksentwässerung (Absperrschieber / Absperrvorrichtung)
 - Anschlussleitung (als Druckleitung)

Die Sammelschächte und die Förderanlage (Pumpenschächte Pumpenstationen) sowie die Absperrschieber sind technisch notwendige Bestandteile der Druckentwässerung; sie sind jedoch Bestandteil der Anschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören.

Das Schmutzwasser gelangt innerhalb der Gebäude bzw. der Grundstücke über Gefällegrundleitungen in einen Sammelschacht mit Förderanlage (Pumpstation). Die Förderanlage (Pumpstation) pumpt das Schmutzwasser über Anschluss- und Sammelleitungen bis zu einem beliebigen drucklosen Ausmündungspunkt des Systems in den Bereich der Kanalisation (öffentliche Abwasserleitung), der nach dem Prinzip der Freispiegelleitungen betrieben wird.

Nr. 14 wird wie folgt ergänzt:

14) Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

Nr. 15 wird wie folgt ergänzt:

15) Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter:

Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

Artikel 3 Änderung des § 3

§ 3 wird wie folgt geändert/angepasst:

Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

Artikel 4 Ergänzung des § 4

Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Stadt auf die private Grundstückseigentümerin oder den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

Abs. 7 wird wie folgt korrigiert:

(7) Drainagen dürfen nicht angeschlossen werden; Ausnahmeregelungen hiervon bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Stadt und lassen im Übrigen gebührenrechtliche Folgerungen Forderungen unberührt.

Artikel 5 Änderung des § 5

Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

Artikel 6 Änderung des § 6

Abs. 1 wird wie folgt geändert/angepasst:

- (1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

Artikel 7 Änderung des § 7

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
- das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
- die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
- den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
- die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder Verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
- die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungsauflagen nicht eingehalten werden können.

Abs. 2 Buchstabe c) wird wie folgt berechtigt:

- c) Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden,

Abs. 2 wird um die Buchstabe q) und r) ergänzt:

- q) flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist.

- r) Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.

Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu erwarten ist.

Abs. 7 Sätze 1, 2 und 5 werden wie folgt geändert

- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung entgegenstehen. Insbesondere im Einzelfall kann die Stadt zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser Fremdwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden wird. Die Fördermengen sind zwingend messtechnisch zu erfassen und aufzuzeichnen. Eine Durchschrift der Aufzeichnungen bzw. eine Aufstellung der Einleitmengen ist dem Abwasserwerk aufzufordern nach Beendigung des Einleitvorgangs vorzulegen. Im Übrigen wird auf die Vorschriften des § 7 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) hingewiesen. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.

Abs. 8 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

- (8) Ein Anspruch auf Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage von Stoffen, die kein Abwasser sind, besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.

Artikel 8 Änderung des § 8

Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihr oder ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbausträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

Abs. 3 wird wie folgt ergänzt und geändert:

- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.

Artikel 9 Änderung des § 9

Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- (1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.

Abs. 5 wird wie folgt berichtigt:

- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.

Abs. 8 Sätze 1 und 2 werden wie folgt ergänzt:

- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigten oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Bis zum Nachweis der ordnungsgemäßen Fertigstellung der neu hergestellten Grundstücksentwässerung sind auf Kosten der oder des Anschlussberechtigten alle bestehenden ober- und unterirdischen Entwässerungseinrichtungen, wie Gruben, Schlammfänge, Kleinkläranlagen, Sickerschächte u.a., soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen.

Artikel 10 Änderung des § 10

§ 10 Sätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer

die Nutzung des auf seinem dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dieses der Gemeinde Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

Artikel 11 Ergänzung des § 11

Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihr oder ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.

Artikel 12 Ergänzung und Berichtigung des § 12

Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt ergänzt:

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten auf ihrem oder seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung inklusive Absperrvorrichtung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur öffentlichen Abwasseranlage herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Art, Ausführung und Bemessung des Pumpenschachtes, der Absperrvorrichtung, der Druckpumpe sowie der Druckleitung ist gemäß den anerkannten Regeln der Technik durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer herzustellen, zu betreiben und instand zu halten. Die Entscheidung über die Lage der Absperrvorrichtung sowie der Druckleitung trifft die Stadt. Über die Lage des Pumpenschachtes sowie der Druckpumpe entscheidet der Anschlussnehmer.

Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt ergänzt und berichtigt:

- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

Artikel 13 Änderung des § 13

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Jedes Wohngebäude ist unterirdisch mit mindestens einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang zu anderen Wohngebäuden an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) ist je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann im Einzelfall auch mehrere Anschlussleitungen verlangen (z.B. dann, wenn kein Anschlussrecht im Sinne des § 13 Abs. 9 Satz 2 und 3 dieser Satzung an bestehende, über Fremdgrundstücke verlaufende private Anschlussleitungen nachgewiesen werden kann). Sie kann zudem den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

Jedes Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) ist je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann im Einzelfall auch mehrere Anschlussleitungen verlangen. Sie kann zudem den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

Nach Abs 1 wird Abs. 2 neu eingefügt:

- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

Aus dem bisherigen Abs. 2 wird Abs. 3 und dieser in Satz 1 wie folgt ergänzt:

- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Bei einem Gelände mit größeren Straßenneigungen ist die maßgebliche Rückstauenebene anders zu ermitteln. In diesem Falle ist zumindest die Höhe des nächsten, oberhalb der Anschlussstelle gelegenen Kanalschachtes anzunehmen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

Aus dem bisherigen Abs. 3 wird Abs. 4 und dieser wie folgt ergänzt und berichtigt:

- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze je einen geeigneten Einsteigschacht für Schmutz- und Niederschlagswasser mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung verpflichtet, insbesondere, wenn sie oder er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. Die Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen sind gemäß den anerkannten Regeln der Technik herzustellen. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Befpflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigschachts ist unzulässig.

Aus dem bisherigen Abs. 4 wird Abs. 5 und dieser wie folgt berichtigt:

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigschachtes oder der Inspektionsöffnung ist mit der Stadt abzustimmen.

Aus dem bisherigen Abs. 5 wird Abs. 6

Aus dem bisherigen Abs. 6 wird Abs. 7

Aus dem bisherigen Abs. 7 wird Abs. 8 und dieser wie folgt geändert:

- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Pumpstation verlangen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Pumpstation muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

Aus dem bisherigen Abs. 8 wird Abs. 9 und dieser wie folgt geändert:

- (9) Die Entwässerung von zwei Wohngebäuden durch eine gemeinsame Anschlussleitung kann auf Antrag zugelassen werden. Die Entwässerung von mehr als zwei Wohngebäuden durch eine gemeinsame Anschlussleitung ist vom Grundsatz her unzulässig. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Behörde im Rahmen ihres Ermessens. Bei Zulassung einer gemeinsamen Anschlussleitung für zwei oder mehrere Grundstücke sind jeweils Nutzungs- und Unterhaltungsrechte für die einzelnen Anschlussnehmer dinglich (im Rahmen der Eintragung einer Grunddienbarkeit) zu sichern.